

## BEKANNTMACHUNG

zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung zur beantragten Abbaugenehmigung für den Kiesabbau mit anschließender Wiederverfüllung und Rekultivierung

Vollzug des Bayer. Abgrabungsgesetzes, des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;  
Antrag auf abgrabungsrechtliche Genehmigung für den Kiesabbau mit anschließender Wiederverfüllung und Rekultivierung auf den Teilflächen der Grundstücke Flurnummern 2103 und 2103/1 der Gemarkung Fürstenfeldbruck und 1241, 1242 und 1244/1 der Gemarkung Puch durch die Firma Kiesgrubenrekultivierung Oberbayern GmbH, Kieswerkstr. 2, 82256 Fürstenfeldbruck

Die Firma Kiesgrubenrekultivierung Oberbayern GmbH hat mit den Planunterlagen vom 08.04.2020 am 12.05.2020 eine abgrabungsrechtlichen Genehmigung mit Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für den Kiesabbau mit Wiederverfüllung und Rekultivierung auf den vorbezeichneten Grundstücken beantragt. Die Antragsunterlagen wurden am 02.06.2020 ergänzt. Zudem wurden am 10.06.2020 Angaben zum Fahrverkehr sowie zu den Immissionen gemacht.

Das im Norden bestehende genehmigte Abbaugebiet (Fl.-Nr. 1235, 1236, 1236/2, 1237, 1238, 1238/2, 1238/4, 1239, 1240/2, 1240/1, 1241, 1242, 1243/1, 1244/1 Gemarkung Puch) für das in der Vergangenheit eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde, soll in Richtung Süden um ca. 15,4 ha erweitert werden.

Hinzu kommt eine Teilfläche von ca. 2,2 ha aus den Grundstücken Fl.-Nr. 1241, 1242 und 1244/1 Gemarkung Puch, die bisher als Sicherheitsabstand und Böschung der o.g. genehmigten Kiesgrube nicht abgebaut werden durften, die aber nun, angrenzend an das neue Abbaugebiet, mitabgebaut werden können (ca. 15 m breiter Grundstücksstreifen auf den Fl.-Nr. 1241, 1242 und 1244/1 Gemarkung Puch).

Die gesamte neu beantragte Abbaufäche beträgt damit insgesamt ca. 17,6 ha.

Der Abbau soll von Osten nach Westen in insgesamt 15 Jahren ab Genehmigungsdatum in 3 Abschnitten erfolgen. Die gesamte Abbaumenge beträgt ca. 1.570.000 m³. Nach erfolgtem Abbau werden die Flächen mit Material der Klasse Z0 und Z1.1 gemäß dem Leitfaden für die Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen i.d.F. 23.12.2019 wiederverfüllt. Die Rekultivierung soll durch die Aufforstung in Form eines Mischwaldes erfolgen.

Da die Fläche im Regionalplan als Vorrangfläche Nr. 601 für Kies- und Sandabbau aufgeführt wird, ist kein Raumordnungs- oder landesplanerisches Verfahren erforderlich. Zudem liegt das Abbaugebiet innerhalb der Konzentrationsfläche für Kiesabbau gemäß der 57. Änderung des Flächennutzungsplans vom 26.02.2013 der Stadt Fürstenfeldbruck.

Für das Abbauvorhaben samt vorheriger Rodung der Waldfläche ist aufgrund der geplanten Abbaufäche von 17,6 ha und somit von mehr als 10 ha eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen (Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Abgrabungsgesetz -BayAbgG-).

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist unselbstständiger Teil des abgrabungsrechtlichen Verfahrens. Zuständig für die Erteilung der abgrabungsrechtlichen Genehmigung ist das Landratsamt Fürstenfeldbruck als untere Abgrabungsbehörde.

Die Pläne und sonstigen Unterlagen sowie der UVP-Bericht zu diesem Vorhaben liegen in der Zeit vom 02.07.2020 auf die Dauer eines Monats, also bis einschließlich 04.08.2020 im Rathaus der Stadt Fürstenfeldbruck, Bauamt, in Zimmer Nr. 214 während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf. Bitte vereinbaren Sie aufgrund der COVID-19-Pandemie vorab einen Termin bei der Stadt Fürstenfeldbruck unter der Tel.-Nr. 08141/281- 4200. Die gesetzlich vorgeschriebenen Hygienemaßnahmen sind einzuhalten.

Zudem sind die Unterlagen innerhalb dieses Zeitraums online auf dem UVP-Portal Bayern (<https://www.uvp-verbund.de>) einzusehen.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zu einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist ( 04.08.2020 ) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Fürstenfeldbruck oder beim Landratsamt Fürstenfeldbruck, Münchner Str. 32, 82256 Fürstenfeldbruck, Zimmer 341, Einwendungen erheben. Dies gilt auch für nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannte Vereinigungen.

Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Äußerungsfrist gilt auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens beziehen.

Nach Ablauf der Äußerungsfrist hat das Landratsamt Fürstenfeldbruck die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von anerkannten Vereinigungen nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz, sowie die Stellungnahmen der Behörden zu erörtern.

Es kann ohne mündliche Verhandlung (Erörterungstermin) entschieden werden, wenn einem Antrag im Einvernehmen mit allen Beteiligten in vollem Umfang entsprochen wird oder alle Beteiligten darauf verzichten.

Wird ein Erörterungstermin erforderlich, so kann bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden.

Wenn mehr als 50 Einwendungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben werden, können sowohl die Benachrichtigung vom Erörterungstermin als auch die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und Stellungnahmen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.



Fürstenfeldbruck, den 18.06.2020

  
Erich Ralf  
Oberbürgermeister

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den Amtstafeln

am: 24.06.2020                      abzunehmen am : 05.08.2020

abgenommen am : .....